

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Bebauungsplan Nr.6 „Industriegebiet Altenhof“, 5.Änderung

hier: Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 21.03.2018 (DS X/863) gemäß § 2 Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs.2 BauGB den folgenden Beschluss zu den eingegangenen Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB gefasst:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB fand in Form einer Bürgerinformation- und Anhörung am 20. März 2014 in der Bürgerbegegnungsstätte in Altenhof statt.
 - 1.1. Es wird festgestellt, dass von den Bürgern keine Anregungen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet Altenhof“ vorgetragen wurden.
 - 1.2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich über die geplante 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Industriegebiet Altenhof“ informiert und um eine Stellungnahme zum Vorentwurf sowie Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.
Die in der Anlage 1 aufgeführten Anregungen mit den Stellungnahmen der Verwaltung und den Beschlussvorschlägen werden gebilligt und beschlossen.
2. Dem Planentwurf und der Begründung, dem Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem artenschutzrechtlichen Beitrag in der jeweils in der Anlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.
 - 2.1. Der Planentwurf (Anlage 2) ist mit der Begründung (Anlage 3), dem Umweltbericht (Anlage 4), dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlagen 5 und 6), dem artenschutzrechtlichen Beitrag (Anlage 7) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung, Umweltbericht und landschaftspflegerischer Fachbeitrag
In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klimaschutz, Immissionsschutz, Luft, Landschaft, Boden- und Denkmalschutz und Altablagerungen behandelt. Darüber hinaus sind Schutzgebiete, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung sowie die Wechselwirkungen genannt. Des Weiteren sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt.
- Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen:
 - Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1, pbs Planungsbüro Schumacher, Wiehl, Februar 2018

Themen: Prüfung der Vereinbarung der Bauleitplanung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, Ermittlung der voraussichtlichen Wirkfaktoren der Vorhaben, die der Bebauungsplan vorbereitet und die Prüfung, ob durch die Wirkung der Realisierung der zukünftigen Vorhaben es zu Konflikten mit den Regelungen des Artenschutzes kommen kann.

- Gutachterliche Stellungnahme zur Geräusch-Emissionskontingentierung, ACCON, Köln, vom 25.09.2013

Themen: Ermittlung der Vorbelastung, zulässige Immissionskontingente für das Plangebiet, Berechnung der zulässigen Immissionskontingente, Prüfung der Zulässigkeit von Einzelvorhaben allgemein, Prüfung der Kontingente durch eine konkrete Nutzung.

- Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB (Anlage 1)
 - Themen: Landschaftsrecht: Eingriffs-Ausgleichsberechnung, Zuordnung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen.
Bodenschutzrecht: Kennzeichnung der Altablagerungen und Altstandorte.

2.2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs.2 BauGB beteiligt und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB informiert.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2018 – DS X/863

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Industriegebiet Altenhof“, 5. Änderung liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

16.04. – 18.05.2018

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus.

Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) unter

[Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\) --> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Industriegebiet Altenhof", 5. Änderung](#)

eingesehen werden.

Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Bebauungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift in Zimmer 607 oder 616 vorgebracht werden:

| | |
|-----------------------|------------------------|
| montags bis freitags | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| montags bis mittwochs | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr. |

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2018 – DS X/863 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 03.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Clemens